

Inhaltsverzeichnis

SEPA: Alle Fakten auf einen Blick	2
SEPA-Überweisung.....	3
SEPA-Lastschrift.....	4
Vorgeschriebene Inhalte im SEPA-Mandat	5
Basis- und Firmenlastschrift im Vergleich.....	6
SEPA im Vorher-Nachher-Vergleich	7
FAQs.....	8

SEPA: Alle Fakten auf einen Blick

Mit diesem Ratgeber stellen wir Ihnen die wichtigsten Neuerungen rund um das Thema SEPA vor. Wie sich die Einführung des einheitlichen europäischen Zahlungsverkehrsraumes (**Single Euro Payments Area**) für deutsche Unternehmen auswirkt und was Sie für die Umstellung wissen müssen, erfahren Sie auf den nächsten Seiten.

Die Einführung von SEPA ist ein europäisches Großprojekt. Ziel dabei ist es, die **Überweisungslaufzeiten** zu **verkürzen**, für eine **schnellere Wertstellung** zu sorgen und europaweit im Zahlungsverkehr **gleiche Verfahren** – wie z. B. Lastschriften – einzusetzen. Betroffen sind alle Firmen, Behörden, Vereine, Kreditinstitute und Privatpersonen, die Überweisungen und Lastschriften beauftragen, erhalten oder durchführen.

Wir befinden uns in einer **Übergangsphase**, und die Nutzung des bisherigen innerdeutschen Zahlungsverkehrs ist neben dem SEPA-Zahlungsverkehr derzeit noch möglich. Der Termin für die Abschaltung des bisherigen Zahlungsverkehrs ist der 31.01.2014.

Damit Sie weiterhin fristgerecht Lieferanten und Mitarbeiter bezahlen und Lastschriften bei Kunden einziehen können, sollten Sie jetzt mit der **Umstellung** auf den neuen SEPA-Zahlungsverkehr **beginnen**, denn diese gravierenden Veränderungen bringen viel zusätzliche Arbeit mit sich. Experten beziffern den Aufwand vergleichbar hoch wie bei der EURO-Einführung.

Die wichtigsten Neuerungen im Überblick

- ❑ Einführung der **IBAN** (= **I**nternational **B**ank **A**ccount **N**umber)
Anstelle der Kontonummer und Bankverbindung sorgt diese Nummer künftig dafür, dass die Zahlungen auf dem richtigen Konto ankommen.
- ❑ Nutzung des **XML-Datenformats** für das **Online-Banking**
Der SEPA-Zahlungsverkehr nutzt für die Datenübertragung ein XML-Format. Somit hat die SEPA-Einführung auch Auswirkungen auf vorhandene Online-Banking-Systeme.
- ❑ Einführung des **SEPA-Lastschriftverfahrens** mit tiefgreifenden Änderungen
Neben der Informationspflicht – vor Lastschrifteinzug muss zukünftig der Kunde informiert werden – gelten unter anderem auch geänderte Vorlaufzeiten bei Einreichung der Lastschriften bei den Banken. Zudem muss die rechtliche Legitimation der Lastschrift durch ein SEPA-Lastschriftmandat eingeholt werden.

SEPA-Überweisung

Ab dem 01.02.2014 wird das SEPA-Verfahren Pflicht und ersetzt das nationale Zahlungsverkehrs-Verfahren für Überweisungen. Ab diesem Zeitpunkt ist der europäische Massenzahlungsverkehr durch Unternehmen und Banken **ausschließlich über die SEPA-Instrumente** abzuwickeln. Das bedeutet für Sie: Anstelle der Kontonummer und der Bankleitzahl müssen Sie in Zukunft die IBAN angeben.

In der Übergangsphase bis zum 31.01.2014 kann sowohl das innerdeutsche Verfahren als auch das SEPA-Verfahren für Überweisungen verwendet werden. Die Angabe des BIC ist in diesem Übergangszeitraum noch zwingend erforderlich.

Die Einführung des SEPA-Zahlungsverkehrs macht eine Erweiterung der Stammdaten bei den Bankverbindungen um IBAN und BIC erforderlich.

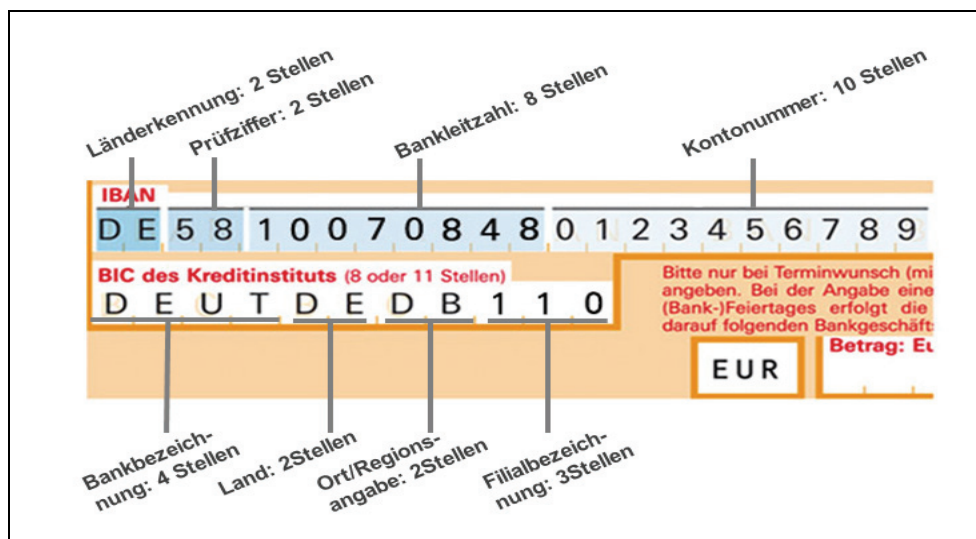
Für die Überweisungen sind zwei Verfahren zugelassen:

- Sie verwenden für Ihre Überweisungen das **neue SEPA-Überweisungsformular**.

Für Überweisungen von Privatpersonen gelten noch die bisherigen Überweisungsformulare – die Bank ergänzt entsprechend IBAN und BIC.

- Sie nutzen das **SEPA-Online-Banking** und die Datenübertragung im XML-Format. In diesem Fall sind auch Erweiterungen im Online-Banking erforderlich.

Aufbau von IBAN und BIC



- Die IBAN als wesentliches Identifizierungsmerkmal für Absender und Empfänger einer Zahlung hat 22 Stellen und enthält neben Länderkennung und Prüfziffer auch die Kontonummer und die Bankleitzahl.
- Der BIC (Bank Identifier Code) besteht aus 11 Stellen.

SEPA-Lastschrift

Mit dem SEPA-Zahlungsverkehr werden die bisherigen Lastschriftverfahren – die Einzugsermächtigung und das Abbuchungsverfahren – durch neue Verfahren ersetzt. Ab dem 01.02.2014 gelten im SEPA-Zahlungsverkehr ausschließlich die **SEPA-Basislastschrift** (SEPA Core Direct Debit) und die **SEPA-Firmenlastschrift** (Business to Business Direct Debit).

Die SEPA-Lastschriftverfahren bringen **grundsätzlich** einige Veränderungen mit sich:

- ❑ Jeder, der Lastschriften nutzen möchte, benötigt eine sogenannte Gläubiger-Identifikationsnummer (kurz: **Gläubiger-ID**). Diese Nummer vergibt die Deutsche Bundesbank. Sie muss online beantragt werden. Kosten fallen z. Z. keine an. Die Zuweisung der Nummer erfolgt i. d. R. binnen eines Tages per E-Mail (www.bundesbank.de).
- ❑ Für den Lastschrifteinzug müssen **Mandate** eingeholt werden. Mandate sind die rechtliche Legitimation für den Lastschrifteinzug. Die Inhalte eines SEPA-Mandats sind vom Gesetzgeber vorgeschrieben (siehe folgende Seite).
- ❑ Die **Einreichungsfristen** bei den Banken richten sich nach der Art der Lastschriften. Unterschieden wird zwischen einmaligen und wiederkehrenden Lastschriften sowie den Verfahren Basis- und Firmenlastschrift.
- ❑ Die **Widerspruchsfrist** bei Basislastschriften beträgt 8 Wochen (bei den Einzugsermächtigungen sind es bisher sechs Wochen). Bei Firmenlastschriften gibt es diese nachträgliche Widerspruchsfrist nicht – genauso wie bei dem Abbuchungsverfahren.
- ❑ Mit der Einführung von SEPA wird die sog. **Pre-Notification** notwendig – also eine Vorabinformation – in der dem Schuldner vorab der Termin und der Betrag mitgeteilt werden muss, damit er entsprechend für die Deckung des Kontos sorgen kann. Die gesetzliche Frist beträgt 14 Tage. Liegen individuelle Vereinbarungen zwischen Lieferant und Kunde vor, so gelten diese.
- ❑ Für die bessere Zuordnung von Zahlungen wurde die **Mandatsreferenznummer** (auch Mandatsnummer oder **Mandatsreferenz** genannt) eingeführt. Jedes Mandat muss eine eindeutige Mandatsnummer haben, die bei den Abbuchungen vermerkt sein muss.
- ❑ Mit der Hausbank muss für die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren eine **neue Inkassovereinbarung** getroffen werden.
- ❑ Für den Lastschrifteinzug sind ebenfalls **IBAN** und (bis 31.01.2014) auch **BIC** Voraussetzung.
- ❑ Das SEPA-Lastschriftverfahren nutzt ebenso das **XML-Datenformat**. Daher sind Erweiterungen im Online-Banking notwendig.

Die bisherigen Einzugsermächtigungen können in Basislastschriften überführt werden, Sie müssen die Schuldner über diese Umstellung aber vorab informieren. Alle Lastschriften, die bisher per Abbuchungsverfahren eingezogen werden, benötigen ein neues SEPA-Mandat.

Vorgeschriebene Inhalte im SEPA-Mandat

Mit der Umstellung auf SEPA-Lastschriften ist es notwendig, dass Sie für neue Lastschrifteinzüge ein sogenanntes **Mandat** beim Kunden einholen. In der folgenden Liste zeigen wir, welche **Bestandteile** das Mandat laut Gesetzgeber enthalten muss, damit es Gültigkeit besitzt.

1. Gläubiger-Identifikationsnummer des Zahlungsempfängers

Erklärung: Beantragung erfolgt direkt bei der Deutschen Bundesbank.

2. Bezeichnung SEPA-Mandat

Erklärung: Basis- oder Firmenlastschrift.

3. Art der Lastschrift

Erklärung: Einmaliger oder wiederkehrender Einzug.

4. Eindeutige Mandatsreferenznummer

Erklärung: Eindeutige Nummer, die von Ihnen vergeben wird. Als Basis könnte die Kunden- oder Debitorennummer gelten. Für den Fall, dass Sie für einen Kunden mehrere Mandate haben, sollten Sie entsprechend nummerieren.

Beispiel: 4711_01, 4711_02 usw.

5. Name und Anschrift des Zahlungspflichtigen

6. IBAN und BIC des Zahlungspflichtigen

7. Name und Anschrift des Zahlungsempfängers

8. Ort, Datum und Unterschrift des Zahlungspflichtigen

Sind diese Angaben nicht rechtskonform im Mandat enthalten, dann ist es nicht gültig und die Lastschrift kann innerhalb von 13 Monaten rückgängig gemacht werden.

Basis- und Firmenlastschrift im Vergleich

Die **SEPA-Basislastschrift** kommt immer dann zum Einsatz, wenn **Privatpersonen** als Zahlungspflichtige betroffen sind. Die Basislastschrift enthält in ihren Abläufen einige Elemente der in Deutschland schon lange etablierten Lastschrift im Einzugsermächtigungsverfahren. Als Identifizierung der Bankverbindungen dienen IBAN und BIC.

Die **SEPA-Firmenlastschrift** ist speziell auf die Bedürfnisse von **Firmenkunden** zugeschnitten. Sie kann daher nicht von Privatpersonen genutzt werden. Das bedeutet: Beim SEPA-Firmenlastschriftverfahren muss der Zahlungspflichtige bzw. der Zahlungsempfänger eine Firma sein. Das SEPA-Firmen-Lastschriftverfahren entspricht dem heutigen Abbuchungsauftragsverfahren.

Gerade die **unterschiedlichen Vorlaufzeiten** der beiden Verfahren wirken sich auf die bisherigen Abläufe und die Liquiditätsplanung aus. Die folgende **Übersicht** zeigt deshalb alles Wissenswerte über die Verwendung, Fristen sowie die Gemeinsamkeiten und Unterschiede der Basis- und Firmenlastschrift.

	Basislastschrift (Core-Lastschrift)	Firmenlastschrift (B2B-Lastschrift)
Nutzung für	Privat- und Firmenkunden	nur zwischen Firmenkunden
Einreichungsfrist bei Erstlastschrift	5 Tage Vorlauf	1 Tag Vorlauf
Einreichungsfrist bei Folgelastschrift	2 Tage Vorlauf	1 Tag Vorlauf
Gültigkeit des wiederkehrenden Mandats	36 Monate ab letztmaliger Verwendung	36 Monate ab letztmaliger Verwendung
Pflicht zur Pre-Notification (Vorabinformation)	ja	ja
Widerruf durch den Kunden/Debitor vor Einlösung der Lastschrift	ja	ja
Widerruf durch den Kunden/Debitor nach Einlösung	ohne Angabe von Gründen bis 8 Wochen nach Einlösung	nicht möglich
Prüfung der Lastschrift durch die Bank des Kunden/Debitors	nicht erforderlich	ist erforderlich (= Mandatskopie für Debitor-/Kundenbank und Originalmandat für Lieferanten/Kreditor)
Rückgabefrist durch den Kunden/Debitor, wenn kein gültiges Mandat vorlag	13 Monate	13 Monate

SEPA im Vorher-Nachher-Vergleich

Was gilt bisher und was ändert sich mit der Umstellung auf den SEPA-Zahlungsverkehr? In dieser Übersicht finden Sie die wichtigsten **Unterschiede** zwischen dem bisherigen innerdeutschen Zahlungsverfahren und dem neuen innerdeutschen SEPA-Zahlungsverfahren. Die meisten Änderungen ergeben sich bei den Lastschrifteinzugsverfahren.

	Bisheriges innerdeutsches Zahlungsverfahren	Neues innerdeutsches SEPA-Zahlungsverfahren
Bankverbindung: Überweisungen und Lastschriften	<input type="checkbox"/> Kontonummer <input type="checkbox"/> Bankleitzahl <input type="checkbox"/> Name des Kreditinstituts	<input type="checkbox"/> IBAN <input type="checkbox"/> Name des Kreditinstituts <input type="checkbox"/> BIC (nur noch bis 31.01.2014)
Überweisungshöhe	bis 50.000 EUR	unlimitiert
Fälligkeit der Lastschriften	fällig bei Vorlage	feste Termine
Wann dürfen Lastschriften frühestens vor Fälligkeit bei der Bank vorgelegt werden	Sichtvorlage – wird sofort bearbeitet	14 Tage
Einreichungsfrist bei Folgelastschriften	Sichtvorlage – wird sofort bearbeitet	Basislastschriften: 2 Tage Firmenlastschriften: 1 Tag
Einreichungsfrist bei Erstlastschriften	Sichtvorlage – wird sofort bearbeitet	Basislastschriften: 5 Tage Firmenlastschriften: 1 Tag
Gesetzlich vorgeschriebene Pre-Notification (Vorabinformation) Frist	gibt es derzeit nicht	14 Tage oder individuelle Vereinbarung
Gültigkeit von Einzugsermächtigungen/Mandaten	unbegrenzt bis auf Widerruf	36 Monate
Widerruf durch den Kunden/ Debitor nach Einlösung	Einzugsermächtigung: 6 Wochen	Basislastschrift: 8 Wochen Firmenlastschrift: Nicht möglich

FAQs

1. Woher bekommt man IBAN und BIC?

IBAN und BIC stehen bereits auf Ihrem Kontoauszug. Sollte dies nicht der Fall sein, fragen Sie bei Ihrer Hausbank nach.

2. Was sind die Vorteile von SEPA?

- Verbraucher und Unternehmen können zukünftig ihren gesamten Euro-Zahlungsverkehr über ein Konto abwickeln.
- SEPA-Lastschriften können europaweit genutzt werden.
- Die Angabe des Fälligkeitsdatums bei SEPA-Lastschriften informiert Kunden über den genauen Tag der Kontobelastung.
- Verkürzung der Überweisungslaufzeiten.

3. Müssen Privatpersonen die IBAN für Online-Überweisungen verwenden?

Ja, sobald Sie Überweisungen online durchführen, müssen Sie die IBAN angeben. Das liegt daran, dass mit SEPA ein anderes Datenformat (XML) genutzt wird.

4. Müssen Privatpersonen auch SEPA-Überweisungsformulare nutzen?

Nein, für Privatpersonen gilt eine Übergangsfrist bis 2016. Solange reichen Kontonummer und Bankleitzahl.

5. Müssen Daueraufträge auch um IBAN und BIC erweitert werden?

Ja, allerdings stellen die Banken diese Aufträge automatisch um und Sie brauchen sich darum nicht zu kümmern.

6. Stehen auf Schecks auch IBAN und BIC?

Nein, Schecks sind nicht von der SEPA-Umstellung betroffen und es bleiben weiterhin die Kontonummer und Bankleitzahl des Ausstellers gültig.

7. Kann ich weiterhin mit dem bisherigen innerdeutschen Zahlungsverkehr überweisen, wenn die Stammdaten die IBAN und den BIC enthalten?

Ja, Sie haben dann die Wahl und können bei jedem Zahlungslauf entscheiden, welches Verfahren Sie wählen.

8. Muss ich einen Testlauf mit dem SEPA-Zahlungsverfahren machen?

Da es sich beim Zahlungsverkehr um einen zentralen Bereich handelt, empfiehlt es sich dringend, einen Testlauf durchzuführen.